

# Landeskirchliches Amtsblatt

## der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1998

### Inhalt

	Seite
Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes .....	73
Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungsordnung über die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche (Spendenfondsgesetz) .....	74
Berichtigung der 36. Änderung der Dienstvertragsordnung .....	75
Ordnung für die Dienstkonferenz der Altenheimseelsorger/Altenheimseelsorgerinnen .....	75
Kirchenverordnung über die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus Reislingen-Neuhaus in Wolfsburg .....	76
Kirchenverordnung über die Vereinigung der Pfarrstelle Alt Wallmoden und der Pfarrstelle Ringelheim .....	76
Kirchenverordnung über die Aufhebung der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sambleben und die Verlegung des Sitzes der Planstelle II der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani, Schöppenstedt .....	76
Kollektenplan 1998/1999 .....	76
Kirchensiegel .....	78
Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	79
Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	80
Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen .....	80
Personalnachrichten .....	80

RS 421

### Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Nachstehend machen wir das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes in der Fassung vom 25. März 1998 bekannt.

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 wurde abgedruckt im Landeskirchlichen Amtsblatt 1998 S. 55.

Wolfenbüttel, den 12. Mai 1998

**Landeskirchenamt**  
Dr. Fischer

### Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesol- dungs- und -versorgungsgesetzes

Vom 25. März 1998

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im III. Abschnitt die Zahl „58“ durch die Zahl „57“ und die Zahl „59“ durch die Zahl „58“ ersetzt.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Anpassung von Besoldung und Versorgung

Werden Besoldung und Versorgung der Beamten des Landes Niedersachsen allgemein erhöht (Anpassung), so sind entsprechend angepaßte Bezüge nach diesem Kirchengesetz nur dann zu gewähren, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Verkündung des jeweiligen staatlichen Anpassungsgesetzes vom Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode eine abweichende Regelung getroffen wird. Eine abweichende Regelung nach Satz 1 ist nur solange zulässig, bis der Rat im Einvernehmen mit dem Präsidium der Synode festgestellt hat, daß Besoldung und Versorgung der Pfarrer um fünf Prozentpunkte gegenüber den prozentualen Anpassungen der Bezüge vergleichbarer Beamter des Landes Niedersachsen zurückgeblieben sind.“

3. Nach § 45 wird im 3. Unterabschnitt (Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg) folgender § 45a eingefügt:

„§ 45a

Jährliche Sonderzuwendung, jährliches Urlaubsgeld

(1) Abweichend von den für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung gilt, daß für das Jahr 1998 der Grundbetrag in Höhe von 75 vom Hundert, für das Jahr 1999 in Höhe von 50 vom Hundert der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt wird.

(2) Die für die Beamten des Landes Niedersachsen geltenden Rechtsvorschriften über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes sind nicht anzuwenden.“

4. Der bisherige § 58 wird als Schlußvorschrift § 59 und erhält folgende Fassung:

„§ 59

Gesamtpfarrvertretung

(1) Am Sitz der Konföderation wird eine Gesamtpfarrvertretung gebildet. Sie ist vor einer Änderung dieses Kirchengesetzes und vor Erlass allgemeiner Regelungen auf Grund dieses Kirchengesetzes durch Ausführungsverordnung des Rates sowie bei Änderung und Erlass sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften der Konföderation zu hören.

(2) Der Rat regelt das Nähere über Bildung, Amtszeit und Beteiligung der Gesamtpfarrvertretung durch Ausführungsverordnung.“

5. Der bisherige § 59 wird § 58.

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutsch-

land) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 14. März 1998 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 25. März 1998

**Der Rat der Konföderation  
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**

Krause

Vorsitzender

RS 492. I

**Zweite Änderung der Allgemeinen Verwaltungs-  
anordnung über die Schaffung zusätzlicher  
Beschäftigungsverhältnisse für Theologen  
und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche  
(Spendenfondsgesetz).**

Aufgrund des Artikels 87 Abs. 1 Buchstabe c der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig erläßt das Landeskirchenamt folgende Verwaltungsanordnung:

§ 1

Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsverhältnisse für Theologen und kirchliche Mitarbeiter aus der Landeskirche (Spendenfondsgesetz) vom 13. Oktober 1984 (ABl. 1984 S. 93), zuletzt geändert durch die Erste Änderung der Verwaltungsanordnung vom 11. Oktober 1988 (ABl. 1988 S. 43), wird wie folgt geändert:

- (1) § 1 erhält folgende neue Überschrift:

„Zusätzliche Beschäftigung, Umschulung“

(2) In § 1 Satz 1 wird das Wort „Beschäftigungsmöglichkeiten“ ersetzt durch die Worte „Beschäftigungs- bzw. Umschulungsmöglichkeiten“.

- (3) In § 2 wird der bisherige Wortlaut Absatz (1). Es wird folgender Absatz (2) eingefügt:

„(2) Eine befristete Umschulungsförderung können Mitarbeiter mit einer kirchlichen Ausbildung erhalten, für die eine Weiterbeschäftigung im kirchlichen Dienst nicht möglich ist und die ohne eine Umschulung keine angemessene Beschäftigungsmöglichkeit finden.“

(4) In § 4 Satz 3 wird die Zahl „28/40“ ersetzt durch die Zahl „75 v.H.“. In Satz 4 werden die Worte „28/40 der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit“ ersetzt durch die Worte „75 v.H. der Vergütung“

- (5) Es wird ein neuer § 5 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 5 Umschulungsförderung

(1) Die Umschulungsförderung besteht in einer auf drei Jahre befristeten Bezuschussung außerkirchlicher Umschulungsmaßnahmen auf Antrag nach Einzelfallprüfung durch das Kuratorium.

(2) Das Kuratorium prüft neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 2 Absatz 2 insbesondere auch die Bedürftigkeit eines Antragstellers.

(3) Ein kirchliches Anstellungsverhältnis wird während der Umschulungsförderung nicht begründet. Die Förderung begründet auch keinen Anspruch auf eine befristete oder auf Dauer angelegte Beschäftigung nach Abschluß der Umschulung.

§ 2

Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt mit Wirkung vom 18. November 1995 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 24. November 1997

Landeskirchenamt

Becker

RS 461

**Berichtigung der 36. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Die 36. Änderung der Dienstvertragsordnung (Amtsbl. 1998 S. 69) ist wie folgt zu berichtigen: In § 1 Nr. 1 Buchst. c ist das Wort „erforderlich“ durch das Wort „förderlich“ zu ersetzen. Wir bitten um handschriftliche Korrektur.

Wolfenbüttel, den 15. Juni 1998

Landeskirchenamt

Dr. Fischer

**Ordnung für die Dienstkonferenz der Altenheimseelsorger/Altenheimseelsorgerinnen  
Vom 24. März 1998**

Aufgrund des Art. 87 Abs. 1 Buchst. e der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in der Fassung vom 07. Mai 1984 (Amtsbl. 1984 S. 14) zuletzt geändert am 01. April 1995 (Amtsbl. 1995 S. 56) hat das Landeskirchenamt die folgende Allgemeine Anordnung erlassen:

§ 1 Mitglieder

Die mit Haupt- oder Zusatzauftrag von der Landeskirche oder in den Altenheim-Einrichtungen des Diakonischen Werkes mit der Altenheimseelsorge Beauftragten bilden die Dienstkonferenz. Eingeladen werden ebenfalls die Referentin/der Referent für Altenarbeit im Landesverband des Diakonischen Werkes, sowie drei vom Heimleitertreffen benannte Vertreterinnen/Vertreter.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Dienstkonferenz bestehen in
  - a) Erfahrungs- und Informationsaustausch über die Arbeit
  - b) praxisnaher Fortbildung ihrer Mitglieder
  - c) Entwicklung von Konzepten für die Altenheim-/Altenseelsorge in den Kirchengemeinden und Einrichtungen der Landeskirche

- d) Beratung des Landeskirchenamtes in Fragen der Altenheim-/Altenseelsorge
- e) Vorbereitung der jährlich stattfindenden Konventsversammlung (siehe § 5)

- (2) Die Dienstkonferenz erfüllt ihre Aufgaben in Verbindung mit der/dem für Altenheim-/Altenseelsorge zuständigen Referentin/Referenten der Landeskirche.

§ 3 Vorsitz, Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitz obliegt der/dem für Altenheimseelsorge und Altenseelsorge zuständigen Referentin/Referenten des Landeskirchenamtes. Sie/er vertritt die Konferenz nach außen und leitet ihre Sitzungen.
- (2) Die Geschäftsführung und der stellvertretende Vorsitz obliegen der Inhaberin/dem Inhaber der Pfarrstelle für Altenheimseelsorge in der Landeskirche. In Abstimmung mit der/dem zuständigen Referentin/Referenten des Landeskirchenamtes stellt sie/er die Tagesordnung auf, bereitet die Sitzungen vor und lädt fristgerecht zu ihnen ein.
- (3) In Abstimmung mit der/dem zuständigen Referentin/Referenten des Landeskirchenamtes sorgt die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer für die Ausführung der Beschlüsse und führt die laufenden Geschäfte.

§ 4 Sitzungen

- (1) Die Konferenz tritt, soweit kein anderer Beschluß gefaßt wird, in der Regel zweimal jährlich zusammen. Die Teilnahme an der Konferenz gehört zu den Dienstpflichten der Mitglieder nach § 1.
- (2) Zur Konferenz wird spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Die Konferenz ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 5 Konventsversammlung

- (1) Die Konventsversammlung berät grundlegende Fragen der Altenheim-/Altenseelsorge und dient dem Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder.
- (2) Ihr gehören alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Altenheim-/Altenseelsorge an. Eingeladen werden auch die Personen nach § 1 Satz. 2.
- (3) Für Einladung und Vorsitz ist § 3 entsprechend anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Allgemeine Anordnung tritt am 01. April 1998 in Kraft.

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig**

Peter Kollmar

**Kirchenverordnung über die Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus Reislingen-Neuhaus in Wolfsburg Vom 24. Juni 1998**

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung der Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag in der Fassung vom 7. Mai 1984 (S. 46), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2), wird verordnet:

§ 1

- (1) In der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus Reislingen-Neuhaus in Wolfsburg wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.
- (2) Die erste Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenregierung.

§ 2

- (1) Die bisherige Pfarrstelle in der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Markus Reislingen-Neuhaus führte die Bezeichnung „Pfarrstelle St. Markus Reislingen-Neuhaus I“, die neue Pfarrstelle die Bezeichnung „Pfarrstelle St. Markus Reislingen-Neuhaus II“.
- (2) Die Einteilung der Gemeindebezirke geschieht gemäß § 7 Abs. 3 der Kirchengemeindeordnung vom 26. April 1975 (Amtsbl. 1975 S. 65) in der Fassung vom 2. November 1992 (Amtsbl. 1993 S. 7), zuletzt geändert am 22. März 1997 (Amtsbl. 1997 S. 103, 104), durch den Kirchenvorstand mit Zustimmung des Landeskirchenamtes.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 15. Mai 1998 in Kraft.  
Wolfenbüttel, den 30. Juni 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**  
Christian Krause

**Kirchenverordnung  
über die Vereinigung der Pfarrstelle Alt Wallmoden  
und der Pfarrstelle Ringelheim  
Vom 24. Juni 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung von Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 23. November 1979 (Amtsbl. 1979 S. 160), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2), wird verordnet:

§ 1

Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Alt Wallmoden in Wallmoden, Propstei Goslar, wird mit der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ringelheim in Salzgitter, Propstei Goslar, zur Pfarrstelle Ringelheim – Alt Wallmoden mit Sitz in Ringelheim vereinigt.

§ 2

Die Wahrnehmung des bestehenden Patronatsrechts der Pfarrstelle Alt Wallmoden wird auf die Besetzung der Pfarrstelle Ringelheim – Alt Wallmoden erstreckt und durch Vertrag zwischen den Kirchengemeinden, der Landeskirche und dem Patronatsherrn im einzelnen geregelt.

§ 3

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.  
Wolfenbüttel, den 30. Juni 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**  
Christian Krause

**Kirchenverordnung über die Aufhebung  
der Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
Sambleben und die Verlegung des Sitzes der  
Pfarrstelle II der Ev.-luth. Kirchengemeinde  
St. Stephani, Schöppenstedt  
Vom 24. Juni 1998**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Errichtung, die Aufhebung und die Besetzung von Pfarrstellen und der Stellen mit allgemeinkirchlicher Aufgabe und besonderem Auftrag vom 23. November 1979 (Amtsbl. 1979 S. 160), zuletzt geändert am 20. November 1993 (Amtsbl. 1994 S. 2), wird verordnet:

§ 1

- (1) Die Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sambleben, Propstei Schöppenstedt, wird aufgehoben.
- (2) Der Sitz der Pfarrstelle II der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani in Schöppenstedt, Propstei Schöppenstedt, wird aus der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephani in die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sambleben verlegt.

§ 2

Diese Kirchenverordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.  
Wolfenbüttel, den 30. Juni 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche  
in Braunschweig**  
**Kirchenregierung**  
Christian Krause

**Kollektenplan 1998/99**

1. 1. Advent (29. 11. 1998)  
Pfl. Brot für die Welt
2. 2. Advent (06. 12. 1998)  
E. Stiftung „Hospital zum Hl. Geist“ in Heimburg  
E. ÖRK (bei Sondergottesdiensten zur 50-Jahr-Feier)

3. 3. Advent (13. 12. 1998)  
Pfl. Zwischenkirchliche Hilfe des Diakonischen Werkes
4. 4. Advent (20. 12. 1998)  
E. Studienwerk Villigst
5. Heiliger Abend (24. 12. 1998)  
Pfl. Brot für die Welt
6. 1. Christtag (25. 12. 1998)  
E. Marienstift Braunschweig
7. 2. Christtag (26. 12. 1998)  
E. VELKD
8. 1. Sonntag nach dem Christfest (27. 12. 1998)  
Pfl. Diakonisches Werk der EKD
9. Silvester (31. 12. 1998)  
E. Lukas-Werk Suchthilfe GmbH
10. Neujahr (01. 01. 1999)  
E. Paramentenarbeit St. Marienberg
11. 2. Sonntag nach dem Christfest (03. 01. 1999)  
Pfl. Ökumene und Auslandsarbeit der EKD
12. Epiphania (06. 01. 1999)  
E. Unterstützung ausländischer Studierender oder  
E. amnesty international
13. 1. Sonntag nach Epiphania (10. 01. 1999)  
E. Landesverband der Frauenhilfe
14. 2. Sonntag nach Epiphania (17. 01. 1999)  
E. Aktion Arbeitslosenabgabe in der Landeskirche
15. Letzter Sonntag nach Epiphania (24. 01. 1999)  
E. Int. Begegnungsstätte Auschwitz
16. Septuagesimä (31. 01. 1999) (3. So. v. d. Passionszeit)  
Pfl. Bibelverbreitung in der Welt
17. Sexagesimä (07. 02. 1999) (2. So. v. d. Passionszeit)  
E. Lutherischer Weltbund
18. Estomihi (14. 02. 1999) (So. v. d. Passionszeit)  
E. Ev.-luth. Kirche in Namibia
19. Invokavit (21. 02. 1999) (1. So. d. Passionszeit)  
E. Unterstützung der Landeskirchlichen Gemeinschaften in der Landeskirche
20. Reminiszere (28. 02. 1999) (2. So. d. Passionszeit)  
E. Flüchtlingshilfe e. V.
21. Okuli (07. 03. 1999) (3. So. d. Passionszeit)  
E. Christoffel-Blindenmission
22. Lätare (14. 03. 1999) (4. So. d. Passionszeit)  
Pfl. Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD
23. Judika (21. 03. 1999) (5. So. d. Passionszeit)  
E. Niedersächsischer Kirchenchorverband
24. Palmarum (28. 03. 1999) (6. So. d. Passionszeit)  
E. Ev. Stiftung Neuerkerode
25. Gründonnerstag (01. 04. 1999)  
E. Diakonissenmutterhäuser in der Landeskirche
26. Karfreitag (02. 04. 1999)  
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche
27. Ostersonntag (04. 04. 1999)  
Pfl. Brot für die Welt
28. Ostermontag (05. 04. 1999)  
E. Besondere Maßnahmen des Diakonischen Werkes der Landeskirche
29. Quasimodogeniti (11. 04. 1999) (1. So. n. Ostern)  
E. Besondere Aufgaben und Notstände der Tamilenkirche (ELM) oder  
E. Besondere Aufgaben und Notstände in der Süd-Andhra-Kirche oder  
E. Besondere Aufgaben und Notstände in der Ev.-luth. Kirche „Zum Guten Samariter“ in Südindien
30. Misericordias Domini (18. 04. 1999) (2. So. n. Ostern)  
Pfl./E. Ausweichtermin  
E. Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit
31. Jubilate (25. 04. 1999) (3. So. n. Ostern)  
Pfl./E. Ausweichtermin  
E. Opfer von Tschernobyl
32. Kantate (02. 05. 1999) (4. So. n. Ostern)  
Pfl. Förderung und Unterstützung der Kirchenmusik
33. Rogate (09. 05. 1999) (5. So. n. Ostern)  
Pfl. Weltmission (Leipziger Mission)
34. Himmelfahrt (13. 05. 1999)  
E. Evangelischer Bund
35. Exaudi (16. 05. 1999) (6. So. n. Ostern)  
Pfl. Kinder- und Jugendarbeit in der Landeskirche
36. Pfingstsonntag (23. 05. 1999)  
Pfl. Weltmission (ELM)
37. Pfingstmontag (24. 05. 1999)  
Pfl. Weltmission (ELM)
38. Trinitatis (30. 05. 1999)  
E. Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
39. 1. Sonntag nach Trinitatis (06. 06. 1999)  
E. Diakonische Arbeit in der Japanisch Ev.-luth. Kirche in Kamagasaki/Osaka
40. 2. Sonntag nach Trinitatis (13. 06. 1999)  
Pfl. Hoffnung für Osteuropa
41. 3. Sonntag nach Trinitatis (20. 06. 1999)  
E. Deutscher Evangelischer Kirchentag
42. 4. Sonntag nach Trinitatis (27. 06. 1999)  
Pfl./E. Ausweichtermin  
E. Ev.-luth. Kirchengemeinden der Schlesischen Ev. Kirche A. B. in Tschechien
43. 5. Sonntag nach Trinitatis (04. 07. 1999)  
E. Volksmission der Landeskirche oder  
E. Pro Christ
44. 6. Sonntag nach Trinitatis (11. 07. 1999)  
E. Deutsche Seemannsmission
45. 7. Sonntag nach Trinitatis (18. 07. 1999)  
E. Aktion Sühnezeichen
46. 8. Sonntag nach Trinitatis (25. 07. 1999)  
E. Frauenzentrum Blankenburg

47. 9. Sonntag nach Trinitatis (01. 08. 1999)  
E. Kirchlich/diakonische Arbeitsloseninitiative in der  
Landeskirche
48. 10. Sonntag nach Trinitatis (08. 08. 1999)  
E. Förderung des Verständnisses zwischen Christen und  
Juden (Israelsonntag)
49. 11. Sonntag nach Trinitatis (15. 08. 1999)  
E. Aktion Brückenbau
50. 12. Sonntag nach Trinitatis (22. 08. 1999)  
Pfl. Martin-Luther-Bund
51. 13. Sonntag nach Trinitatis (29. 08. 1999)  
E. Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
52. 14. Sonntag nach Trinitatis (05. 09. 1999)  
E. Knabenhof St. Leonhard
53. 15. Sonntag nach Trinitatis (12. 09. 1999)  
Pfl. Diakonisches Werk der Landeskirche (Opferwoche)  
(2. So. i. Sept.)
54. 16. Sonntag nach Trinitatis (19. 09. 1999)  
E. Diakonische Beratungsdienste Goslar
55. 17. Sonntag nach Trinitatis (26. 09. 1999)  
Pfl. Einrichtungen des Diakonischen Werkes der Lan-  
deskirche
56. 18. Sonntag nach Trinitatis (03. 10. 1999) (Erntedank-  
fest)  
E. Hildesheimer Blindenmission
57. 19. Sonntag nach Trinitatis (10. 10. 1999)  
E. Männerarbeit in der Landeskirche (Männersonntag)
58. 20. Sonntag nach Trinitatis (17. 10. 1999)  
E. Jerusalemsverein
59. 21. Sonntag nach Trinitatis (24. 10. 1999)  
E. Jugendberatungsstelle Mondo X in Braunschweig
60. 22. Sonntag nach Trinitatis (31. 10. 1999) (Reformati-  
onsfest)  
Pfl. Gustav-Adolf-Werk
61. Drittlezter Sonntag des Kirchenjahres (07. 11. 1999)  
E. Info- und Beratungsstelle für NS-Verfolgte
62. Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres (14. 11. 1999)  
E. Kriegsgräberfürsorge
63. Buß- und Betttag (17. 11. 1999)  
E. Seelsorge an Behinderten
64. Letzter Sonntag des Kirchenjahres (21. 11. 1999)  
E. Hospizarbeit in der Landeskirche

Die mit Pfl. bezeichneten Kollekten sind Pflichtkollekten und müssen erhoben werden.

Pflichtkollekten können verlegt werden.

Eine etwa notwendige Verlegung einer Pflichtkollekte bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Propst. Das Landeskirchenamt ist davon zu informieren.

Die mit E. bezeichneten Kollekten werden vom Landeskirchenamt zur Erhebung empfohlen.

Die Kirchenvorstände haben das Recht, auf die Erhebung von bis zu 15 E.-Kollekten zu verzichten, (diese Zahl kann sich entsprechend der Konfirmationssonntage erhöhen) um statt

dessen für die Kirchengemeinde oder für sonst einen im Bereich der Aufgaben der Kirche liegenden Zweck zu kollektieren. Ein entsprechender Beschluß ist der zuständigen Propstei mitzuteilen, die die Einhaltung des Kollektenplanes der übrigen E.-Kollekten überwacht.

An den Sonntagen, an denen Konfirmationen stattfinden, ist die Kollekte frei zur Bestimmung durch den Kirchenvorstand bzw. durch die Konfirmanden. Ist dies ein Sonntag, an dem eine Pflichtkollekte erhoben wird, so bedarf die Verlegung der Genehmigung, wie bereits oben für die Verlegung von Pflichtkollekten beschrieben.

Die Kollektenerträge sollen unmittelbar nach jedem Gottesdienst von zwei verantwortungsvollen Gemeindegliedern gezählt und im Sakristeibuch mit Zweckbestimmung eingetragen werden; beide Personen sollen abzeichnen.

Sämtliche Kollektenerträge – mit Ausnahme derjenigen, die unter Absetzung einer E.-Kollekte für die eigene Kirchengemeinde erhoben werden, sind in der Kirchenkasse zu vereinnahmen, in ihrer Höhe aber auch an die Propstei zu melden – werden jeweils bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat gesammelt und an die Propstei abgeführt. Die Propstei leitet jeweils bis zum 20. eines jeden Monats die eingegangene Kollekten an die Landeskirchenkasse weiter. Es wird darum gebeten, die Termine im Interesse der Kollektenempfänger genau einzuhalten.

Wolfenbüttel, den 28. Mai 1998

**Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig  
Kirchenregierung**

Christian Krause  
Landesbischof

**Kirchensiegel**

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Das folgende Kirchensiegel ist in Gebrauch genommen worden:

Ev.-luth. Propstei Vechelde:

Siegelbild: Darstellung einer Lutherrose

Siegelumschrift: EVANGELISCH-LUTHERISCHE  
PROPSTEI VECELDE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Das folgende Kirchensiegel ist außer Gebrauch gesetzt worden:

Ev.-luth. Propstei Vechelde:

Siegelbild: Darstellung einer Lutherrose

Siegelumschrift: Evangelisch lutherische Propstei  
•Vechelde•

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 3. Juni 1998

**Landeskirchenamt**  
Niemann

### Kirchensiegel

Gemäß § 26 der Siegelordnung vom 3. Juli 1984 (Amtsbl. 1984 S. 73 ff.) wird bekanntgemacht:

A. Die folgenden Kirchensiegel sind in Gebrauch genommen worden:

1. Kirchengemeinde Timmenrode  
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit den griechischen Buchstaben Alpha und Omega

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
TIMMENRODE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

2. Kirchengemeinde Wienrode  
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE  
WIENRODE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

B. Die folgenden Kirchensiegel sind außer Gebrauch gesetzt worden:

1. Kirchengemeinde Timmenrode  
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung mit Strahlenkranz

Siegelumschrift: Siegel der Kirche zu  
Timmenrode/Harz

Siegelausführung: Normalsiegel in Metall

2. Kirchengemeinde Timmenrode  
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHE  
ZU TIMMENRODE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

3. Kirchengemeinde Wienrode  
(Propstei Bad Harzburg)

Siegelbild: Kreuzdarstellung

Siegelumschrift: SIEGEL DER KIRCHE ZU  
WIENRODE

Siegelausführung: Normalsiegel in Gummi

Wolfenbüttel, den 24. Juni 1998

Landeskirchenamt

Niemann

### Ausschreibung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Dettum mit Mönchevahlberg und Weferlingen und einem Zusatzauftrag**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Dettum, Mönchevahlberg und Weferlingen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Badenhausen mit Windhausen**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Badenhausen und Windhausen zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Hohegeiß mit Zusatzauftrag Urlaubersorge und Mithilfe im Ostharz**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hohegeiß zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Martin-Luther Bez. I. in Salzgitter-Lebenstedt**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Martin-Luther in Salzgitter-Lebenstedt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Woltwiesche mit Lengede-Barbecke**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Woltwiesche und Barbecke zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Bornhausen mit dem Zusatzauftrag Schildautalklinik Seesen**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Weststadt Bez. II. in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 an das Landeskirchenamt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Weststadt Bez. III. in Braunschweig**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weststadt zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Nikolai Bez. II in Salzgitter-Bad mit Zusatzauftrag Koordination der Altenheimseelsorge in Salzgitter-Bad**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai in Salzgitter-Bad zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Remlingen, Semmenstedt und Timmern**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindewahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Rem-

lingen, Semmenstedt und Timmern zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **Jerstedt mit Bredelem**. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an die Kirchenvorstände der Ev.-luth. Kirchengemeinden Jerstedt und Bredelem zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Pfarrstelle **St. Magni Bez. II. in Braunschweig** im Umfang eines halben Dienstauftrages ohne Zusatzauftrag. Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevahl. Bewerbungen sind bis zum 15. August 1998 über das Landeskirchenamt an den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Magni in Braunschweig zu richten. Der Bewerbung ist ein kurzer Lebenslauf beizufügen.

Die Stelle für den **Kirchlichen Dienst an Hochschulen (Studentinnen- und Studentenpfarramt)**. Die Stelle ist vakant und durch eine Pfarrerin/einen Pfarrer zu besetzen. Die Inhaberin/der Inhaber dieser Stelle hat vornehmlich den Auftrag, den Dienst der Kirche an den Hochschulen und Fachhochschulen im Raum der Landeskirche, insbesondere an den Studierenden und der ESG, wahrzunehmen. Die Bewerberin/der Bewerber sollte Erfahrungen in der Gemeindefarbeit mitbringen und das 45. Lebensjahr nicht vollendet haben. Die Berufung erfolgt durch die Kirchenregierung. Bewerbungen sind unter Beifügung eines kurzen Lebenslaufes bis zum 15. August 1998 an das Landeskirchenamt zu richten.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1998

Landeskirchenamt

Becker

### Besetzung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **Wichern Lehndorf-Kanzlerfeld Bez. I. in Braunschweig** ab 1. Juni 1998 durch Pfarrerin **Christine Klages**, bisher Weststadt Bez. III. in Braunschweig.

Die Pfarrstelle **Herrhausen mit Dannhausen und Engelage** ab 1. Juli 1998 durch Pfarrer **Stefan Werrer**, bisher dort Pfarrer auf Probe.

Die Pfarrstelle **St. Thomas Heidberg Bez. I mit Zusatzauftrag Altenheimseelsorge** ab 1. Juli 1998 durch Pfarrer **Detlef Kremling**, bisher im Auslandsdienst tätig.

Die Stelle für besondere Dienste in der Propstei Vorsfelde im Bereich der Kirchengemeinden **St. Markus Reislingen-Neuhaus, St. Paulus Rühren, Brechtorf und Eischott**

und **St. Petrus Heiliggeist Vorsfelde in Wolfsburg** ab 1. Juli 1998 für die Dauer von 6 Jahren durch Pfarrer **Ulf Burbach**, bisher Remlingen.

### Verwaltung von Pfarrstellen und anderen Stellen

Die Pfarrstelle **St. Lukas in Salzgitter-Lebenstedt** ab 1. Juli 1998 durch Pfarrerin auf Probe **Inka Baumann**.

Die Pfarrstelle **Lehre Bez. II. mit Groß und Klein Brunrode** mit einem halben Dienstauftrag und einem **Sonderauftrag in der Propstei Königslutter** ab 1. Juli 1998 durch Pfarrer auf Probe **Heiner Reinhard-Haußecker**.

Die Pfarrstelle **Wichern Lehndorf-Kanzlerfeld Bez. II. in Braunschweig** ab 1. Juli 1998 durch das Pfarrerehepaar auf Probe **Kristina Kühnbaum-Schmidt und Güntzel Schmidt** in Stellenteilung.

Eine **Sonderstelle in Schladen mit Zusatzauftrag durch die Propstei Schöppenstedt** ab 1. Juli 1998 durch Pfarrer auf Probe **Christopher Kunitz**.

### Personalnachrichten

#### Ernennung:

Herr Diakon **Heinrich Bothe**, Bockenem, wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1998 zum **Pfarrverwalter** berufen unter gleichzeitiger Freistellung zum Dienst in den Diakonischen Einrichtungen Himmelsthür in Hildesheim.

#### In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer **Conrad Henning, Salzgitter-Ringelheim**, mit Ablauf des 31. Mai 1998.

#### Verstorben:

Pfarrer i. R. **Hans-Friedrich Marschhausen**, zuletzt wohnhaft in Braunschweig, am 12. Mai 1998.

#### Landeskirchenamt:

Landeskirchen-Amtfrau **Anja Schnelle** wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1998 zur **Landeskirchenamtsrätin** ernannt.

Herr Inspektor-Anwärter **Sören Rischbieter** wurde mit Wirkung vom 25. Juni 1998 in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen und zum **Landeskircheninspektor zur Anstellung ernannt**.

Wolfenbüttel, den 15. Juli 1998

Landeskirchenamt

Becker